

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 6 vom 15.03.2019

**1./ Öffentliche Zustellung**

**hier:** Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr und der Ankündigung der Verwertung

**2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Nordstraße“ im Wege der Berichtigung (42. Änderung des Flächennutzungsplans)

**hier:** Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ☒ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

Öffentliche Zustellung der Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr und der Ankündigung der Verwertung

**Herrn**  
**Daniel Ilie**  
geb. 10.09.1967

letzter bekannter Aufenthaltsort:

**Cornenberger Straße 206**  
**42119 Wuppertal**

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) NRW öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der rechtswahrenden Mitteilung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr – Ankündigung der Verwertung - kann bei der Gartenstadt Haan, Ordnungsamt, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, Zimmer 23 vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Kronauer.

Haan, den 11.03.2019  
Im Auftrag

gez. Kronauer

2./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Nordstraße“ im Wege der Berichtigung (42. Änderung des Flächennutzungsplans)

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

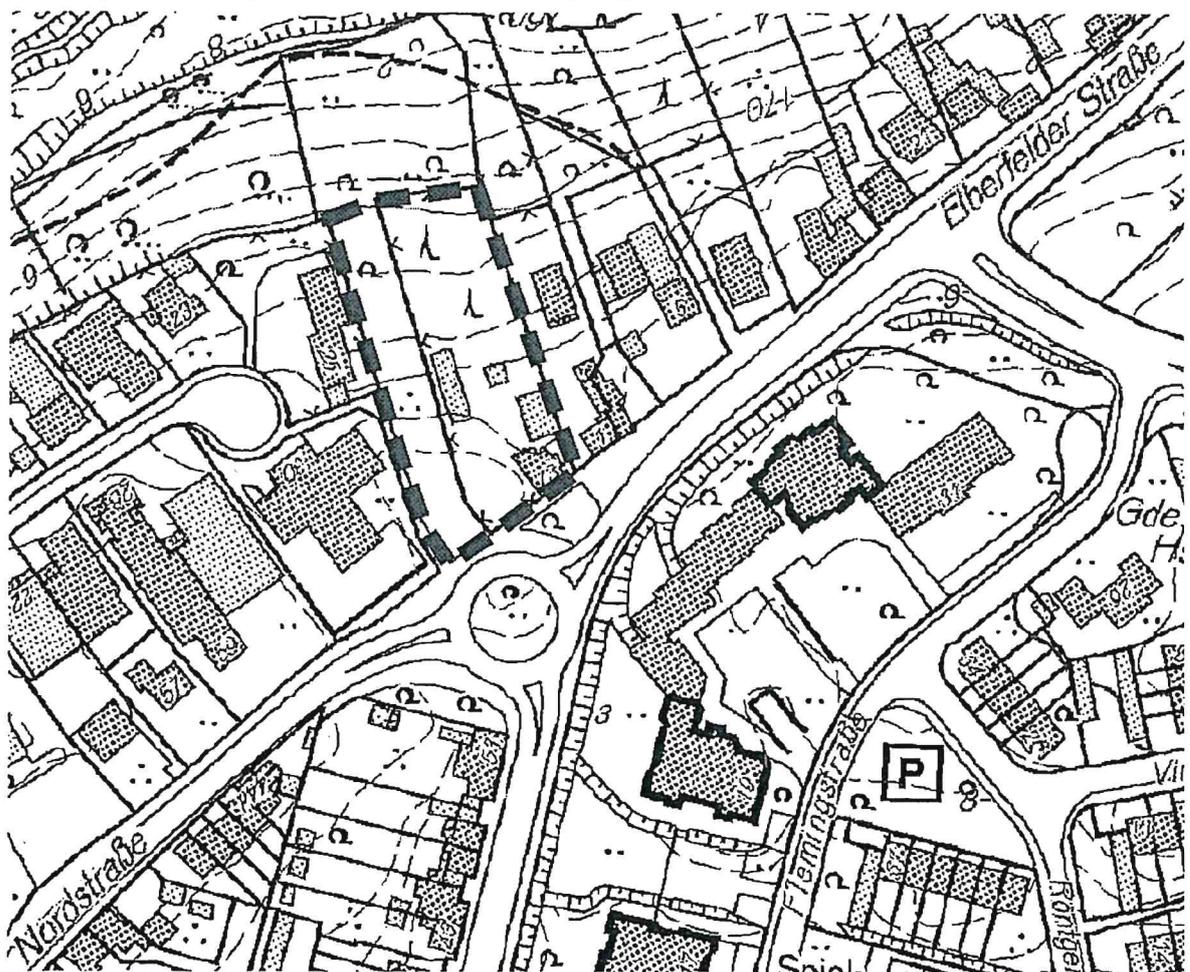
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 197 „Nordstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in Haan (Gemarkung Haan, Flur 31). Es umfasst die Flurstücke 3, 4 und 5. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Den Planungszielen sowie dem städtebaulichen Entwurf gemäß dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB wird in Form einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung durchgeführt. Die Planunterlagen sind für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Ziel des Bebauungsplan Nr. 197 und der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nordstraße“ (42. Änderung des FNP) ist die Realisierung von 35 Wohneinheiten im Plangebiet. Dabei ist für 11 Wohneinheiten (30 Prozent) eine Umsetzung als geförderter Wohnraum vorgesehen.

Gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der Sitzung am 05.02.2019 ebenfalls beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Diskussionsveranstaltung findet statt

**am Mittwoch, den 27.03.2019 um 18.00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Kaiserstraße 85, 42781 Haan.**

Alle Interessierten können teilnehmen.

Ergänzend können die Planunterlagen in der Zeit vom 25.03.2019 bis zum 08.04.2019 im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts, eingesehen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Haan unter

<http://www.haan.de/aktuelle-Beteiligungen>

und hier unter „frühzeitige Beteiligung nach § 3 (2) BauGB“, BP Nr. 197 eingesehen werden.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 05.02.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.03.2019

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke